

Versammlungsrecht

Anwendbarkeit des VersammlG

Grds. anwendbar, wenn eine (*öffentliche*) *Versammlung* vorliegt, vgl. die Legaldefinition in Art. 2 BayVersG.

Ausnahmsweise Anwendbarkeit des PAG

Grds. "*Polizeifestigkeit*" ab Beginn einer *öffentlichen Versammlung*

Vgl. VG Würzburg, U. v. 28.4.2016, Az. W 5 K 15.396:

„Die Regelungen im Bayerischen Versammlungsgesetz stellen jedoch spezielles Sicherheitsrecht dar. Soweit der sachliche, zeitliche und personelle Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes eröffnet ist, wird das allgemeine Polizei- und Sicherheitsrecht vom spezielleren Versammlungsrecht verdrängt (sog. „Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts“).

aa) Die Anwendbarkeit des PAG kommt aber in solchen Fällen in Betracht, in denen der Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht besteht:

- gegenüber unfriedlichen oder bewaffneten Versammlungsteilnehmern (vgl. Art. 8 I GG),
- zur Gefahrenabwehr im Vorfeld von Versammlungen,
- sowie nach deren Auflösung oder sonstiger Beendigung.

bb) Auch wenn es sich um **nichtversammlungsspezifische Gefahren** handelt

cc) Sollte die Polizei eine Maßnahme nach **PAG als milderes Mittel** im Vergleich zu den Mitteln des VersammlG („Minusmaßnahmen“)

dd) Das allgemeine Polizeirecht ist auch dann anwendbar, wenn das VersammlG für bestimmte Bereiche keine Regelung enthält.

Das VersammlG enthält insbesondere bzgl. der Zwangsmittel keine Regelung.

Corona-Pandemie-Problematik

Proteste der Landwirte

Einfalltor u.a. Art. 15 I BayVersG

„öffentliche Sicherheit“

u.a. geschützte Rechtsgüter

- Rechtsordnung
- Individualrechtsgüter